

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenbüttel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand am 31.03.2023 folgenden Nachtrag der Friedhofsgebührenordnung vom 15.09.2017 beschlossen.

In § 6 I. wird Nr. 2 und 3 wie folgt angepasst:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre je Grabstelle (bei Familiengräbern 1.und 2.Grabstelle) | 450,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - | 18,00 € |
| c) für 25 Jahre je weiteres Familiengrab (3.und 4.Grabstelle) | 225,-€ |
| d) für die Verlängerung dieser Grabstellen (3.und 4.Grabstelle) | 9,-€ |

2. Rasenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|-----------|
| a) für 25 Jahre je Grabstelle (bei Familiengräbern 1.und 2.Grabstelle) | 1000,00 € |
| b) für den Stein, abtragen des Hügels, Verdichtung des Bodens und das Aufbringen der Rasensaat | 855,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - | 50,00 € |
| d) für 25 Jahre je weiteres Familiengrab (3.und 4.Grabstelle) | 500,-€ |
| e) für die Verlängerung dieser Grabstellen (3.und 4.Grabstelle) | 25,-€ |

3. Rasenwahlgrabstätte, Urne:

- | | |
|--|----------|
| a) für 20 Jahre je Grabstelle | 560,00 € |
| b) für den Stein, abtragen des Hügels, Verdichtung des Bodens und das Aufbringen der Rasensaat | 855,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - | 28,00 € |

4. Urnenwahlgrabstätte für 2 Grabstellen, für 20 Jahre

- | | |
|---|----------|
| a) je Grabstelle 300,-€ | 600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung (pro Stelle und Jahr) 15,00€ | 30,00 € |

5. Naturnahe Urnengrabstätte, für 20 Jahre

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) je Grabstelle | 680,00 € |
| b) für das Namensschild | 99,00 € |

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung

von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 (Erdbestattung) oder 1/20 (Urnenbestattung) der Gebühren nach Nummern 1b, 2c, 3c, 4b zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Der vorstehende Nachtrag der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Adenbüttel, den

Die Bevollmächtigten:

(L.S.)-----

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den _____